



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Marmier Bruno

2021-CE-282

Gemeindewahlen 2021: Vermerk des Wahlsystems auf dem Stimmzettel – Losentscheid durch das Wahlbüro

I. Anfrage

Die letzten Gemeindewahlen fanden im März 2021 statt, zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Ich möchte jedoch zwei Bereiche herausgreifen, in denen Verbesserungen möglich sind, und möchte wissen, wie der Staatsrat zu diesen Vorschlägen steht.

Angabe der Art der Wahl auf den Stimmzetteln

Das Gesetz über die Gemeinden lässt zwei Arten von Wahlen für die Wahl der Gemeindeexekutive zu. Die Majorzwahl und nur auf Anfrage die Proporzwahl. Wenn eine Proporzwahl beantragt wird, wird diese Information durch öffentlichen Anschlag, eventuell auf der Website der betreffenden Gemeinde, mitgeteilt. In der Regel findet man sie auch auf der Wahlwerbung, die von politischen Gruppierungen herausgegeben und verteilt wird. Auf dem Wahlzettel mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten nach Listen oder auf dem unbedruckten Wahlzettel erscheint sie hingegen nicht.

1. Ist der Staatsrat dafür, auf den Wahlzetteln für die Gemeindewahlen, also die Wahlen in den Generalrat und den Gemeinderat, den Zusatz «Majorzwahl» oder «Proporzwahl» hinzuzufügen?
2. Wenn ja, ist es möglich, diese neue Praxis ohne eine Gesetzesänderung einzuführen?
3. Wenn eine Gesetzesänderung erforderlich ist, wird der Staatsrat diese dem Grossen Rat vorschlagen und innert welcher Frist, oder zieht er es vor, dass eine Motion eingereicht wird?

Losentscheid

Art. 76 Abs. 3 PRG sieht Folgendes vor: «Haben mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten dieselbe Stimmzahl erzielt und verzichtet niemand auf die Annahme der Wahl, so entscheidet das Los in Anwesenheit der Betroffenen. Wer durch das Los ausscheidet oder wer verzichtet, behält seinen Platz im Verzeichnis der Ersatzleute.»

Das Gesetz verlangt also, dass die Personen bei der Auslosung anwesend sind. Zudem verpflichtet das Informatiksystem SyGEV das Wahlbüro, das Resultat dieser Auslosung im System zu erfassen. Dieses Verfahren kann zu Blockaden bei der Veröffentlichung der Resultate führen, da es den Kandidatinnen und Kandidaten (z. B. für den Generalrat) unter Umständen nicht möglich ist, am Nachmittag an der Auslosung teilzunehmen, mit der Folge, dass das Wahlbüro nicht in der Lage ist, die Ergebnisse zu bestätigen.

Um dieses Problem zu beseitigen, gibt es grundsätzlich zwei Lösungen:

- > Die erste besteht darin, das Informatikprogramm zu ändern, damit das Wahlbüro die Ergebnisse auch dann bestätigen kann, wenn zwei Kandidaten gleich viele Stimmen haben.
 - > Die zweite besteht darin, das Gesetz zu ändern und dem Wahlbüro nur bei Gesamterneuerungswahlen zu erlauben, die Auslosung auch in Abwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten vorzunehmen.
4. Ist der Staatsrat der Ansicht, dass dieses Problem einer potenziellen Blockade beseitigt werden sollte?
 5. Wenn ja, beabsichtigt er, die Software ändern zu lassen, um einen Abschluss der Wahl ohne Losentscheid zu ermöglichen, oder zieht er es vor, dem Wahlbüro die notwendigen Befugnisse zu erteilen, um den Losentscheid durchzuführen, auch wenn die Kandidatinnen oder Kandidaten nicht anwesend sind?

27. Juli 2021

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat schliesst sich dem Anliegen von Grossrat Marmier an, die Wahlvorgänge für die Wählerschaft so klar und verständlich wie möglich zu gestalten.

a) **Angabe der Art der Wahl auf den Stimmzetteln bei Gemeindewahlen.**

Unter bestimmten Umständen kann es angebracht sein, bestimmte Angaben auf den Wahllisten oder Stimmzetteln hinzuzufügen. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Vielzahl an Details auf dem Wahlmaterial nicht dazu führt, dass das gesamte System für die Wählerinnen und Wähler letztlich unverständlich wird.

In diesem Sinne geht es auch darum, sicherzustellen, dass sich die Vorgänge im Vorfeld der Wahl für die damit betrauten Behörden, in diesem Fall die Gemeinden, nicht vervielfachen und verkomplizieren.

Es ist richtig, dass die Wahl des Gemeinderats nach dem Majorz oder auf Antrag auch nach dem Proporzsystem erfolgen kann. Werden innert der Frist keine Listen eingereicht, so wird die Wahl zu einer sogenannten «Wahl ohne Einreichung von Listen». In solchen Fällen wird de facto nach dem Majorzsystem gewählt. Bei den letzten Gesamterneuerungswahlen der Gemeinden wurden letztendlich fast 45 % der Wahlen nach dem sogenannten System «ohne Einreichung von Listen» abgehalten.

In Anbetracht dieser Ausführungen beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. *Ist der Staatsrat dafür, auf den Wahlzetteln für die Gemeindewahlen, also die Wahlen in den Generalrat und den Gemeinderat, den Zusatz «Majorzwahl» oder «Proporzwahl» hinzuzufügen?*

Wie eingangs erwähnt, ist es wichtig, ein Gleichgewicht zwischen der Lesbarkeit der Informationen auf den Wahllisten und dem Informationsbedarf der Wählerinnen und Wähler zu finden. Die Information, ob die Wahl nach dem «Majorz»- oder dem «Proporzsystem» stattfindet, kann für die Wählerinnen und Wähler nützlich sein.

So befürwortet der Staatsrat die Idee, auf den Wahllisten, die den Wählerinnen und Wählern ausgehändigt werden, die Art des angewendeten Wahlsystems anzugeben.

2. *Wenn ja, ist es möglich, diese neue Praxis ohne eine Gesetzesänderung einzuführen?*

Artikel 39 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) sieht vor, dass «Die den Stimmberechtigten ausgehändigten leeren und gedruckten Listen [...] die im Ausführungsreglement aufgeführten Angaben enthalten [müssen]». Diese Formulierung lässt dem Staatsrat einen breiten Handlungsspielraum bei seinen Vollzugsaufgaben. Gegenwärtig sieht Art. 21 Abs. 1 PRR Folgendes vor: «Die von der Behörde gedruckten und veröffentlichten Wahllisten, die den Stimmberechtigten zugestellt werden, enthalten folgende Angaben: a) die Listenummer und die Listenbezeichnung, b) die Nummerierung der Kandidatinnen und Kandidaten, c) den Namen, d) den Vornamen und e) gegebenenfalls andere geeignete Angaben, um die kandidierende Person zu identifizieren und von den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten zu unterscheiden».

Die Angabe, ob die Wahl nach dem Proporz- oder dem Majorzsystem durchgeführt wird, könnte problemlos in die Aufzählung in Art. 21 PRR aufgenommen werden. Gegebenenfalls wäre eine solche Ergänzung sowohl für die kommunalen als auch für die kantonalen Wahlen zwingend erforderlich.

3. *Wenn eine Gesetzesänderung erforderlich ist, wird der Staatsrat diese dem Grossen Rat vorschlagen und innert welcher Frist, oder zieht er es vor, dass eine Motion eingereicht wird?*

Wie oben erwähnt, ist eine Gesetzesänderung nicht erforderlich, um diese Ergänzung zu ermöglichen. Es ist daher nicht nötig, eine Motion einzureichen. Der Staatsrat wird im Reglement über die Ausübung der politischen Rechte so bald wie möglich eine entsprechende Anpassung vornehmen.

b) Losentscheid

Hinsichtlich des Losentscheids bei den Gemeindewahlen ist es wichtig, zwischen dem, was das SyGEV-System ermöglicht, und dem Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen zu unterscheiden. Denn wenn die Auslosung nicht am Wahltag durchgeführt werden kann, was das Gesetz nicht verbietet, ist es möglich, das Ergebnis der Auslosung zu einem späteren Zeitpunkt im SyGEV-System anzugeben. Technisch spricht nichts dagegen, dass das Ergebnis der Auslosung nach dem Wahltag in SyGEV eingetragen wird.

Im Übrigen stellt die Veröffentlichung der Ergebnisse eine Momentaufnahme dar, gibt aber nicht unbedingt das endgültige Resultat wieder. Dasselbe gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat gleichzeitig für den Gemeinderat und den Generalrat kandidiert. Wenn diese Person am Wahlsonntag sowohl in die Exekutive als auch in die Legislative gewählt wird, so erscheint ihr Name in beiden Räten. Erst in der Woche nach der Wahl wird der Verzicht auf die Wahl, in der Regel in den Generalrat, bekannt gegeben und die Ersatzperson nimmt ihren Platz ein. Es ist somit weder sinnvoll noch notwendig, das Computerprogramm SyGEV anzupassen, da die Ergebnisse der Auslosung jederzeit aktiviert werden können und nicht auf den Wahlsonntag beschränkt sind.

Die Zahl der Gemeinden mit einem Generalrat steigt. Damit steigt auch die Anzahl der Personen, die von einer potenziellen Auslosung betroffen sind. Es soll daher eine geeignete Lösung gesucht werden, die eine schnelle Mitteilung der Ergebnisse ermöglicht.

4. Ist der Staatsrat der Ansicht, dass dieses Problem einer potenziellen Blockade beseitigt werden sollte?

Der Staatsrat befürwortet eine Lösung, die es ermöglicht, die Auslosungen am Wahlabend vorzunehmen.

5. Wenn ja, beabsichtigt er, die Software ändern zu lassen, um einen Abschluss der Wahl ohne Losentscheid zu ermöglichen, oder zieht er es vor, dem Wahlbüro die notwendigen Befugnisse zu erteilen, um den Losentscheid durchzuführen, auch wenn die Kandidatinnen oder Kandidaten nicht anwesend sind?

Es ist keine Änderungen der Software erforderlich, um das Problem mit den Auslosungen zu lösen. Der Staatsrat stellt klar, dass die Software keine Auslosung vornimmt, sondern es ermöglicht, die Kandidatinnen und Kandidaten oder Listen hervorzuheben, zwischen denen Auslosungen erforderlich sind. Die Auslosung wird ausserhalb der Software vom Wahlbüro durchgeführt. Es ist nicht sinnvoll, die Wahl in SyGEV abzuschliessen, wenn die Auslosung nicht durchgeführt wurde.

Der Staatsrat schlägt daher vor, im Zusammenhang mit der derzeit laufenden Revision des PRG die Möglichkeit zu prüfen, die Auslosung auch in Abwesenheit der betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten durchzuführen.

21. März 2022